

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	17.12.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.12.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

7. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservicebetrieb

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 7. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld vom 25.06.1998 in der Fassung vom 21.12.2005 gemäß der beigefügten Anlage.

Begründung:

In seiner Sitzung am 26.11.2009 hat der Rat der Stadt Bielefeld zu TOP 10.1 u.a. beschlossen, die Zahl der Ausschussmitglieder im bedingten Pflichtausschuss *Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb* auf 15 Mitglieder zu erhöhen.

Dieser Beschluss bedingt eine entsprechende Anpassung der Betriebssatzung für den Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld.

Bei einer Veränderung der Anzahl der stimmberechtigten Betriebsausschussmitglieder ist mit der neuen Formulierung zukünftig keine Satzungsänderung mehr erforderlich.

Änderung in § 5 Absatz 1 der Betriebssatzung :

Satz 1 (alt) wird gestrichen.

Bisher: Der Betriebsausschuss ISB besteht aus 13 vom Rat gewählten Mitgliedern.

Satz 1 *neu:*

¹ Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW aus Mitgliedern des Stadtrates und sachkundigen Bürgern der Stadt Bielefeld gebildet.

Satz 2 *neu:*

² Die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestimmt der Rat.

Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

Aus dem bisherigen Satz 3 wird Satz 4.

Der Text der Satzungsänderung ist als Anlage Bestandteil dieser Vorlage.

Beigeordneter

Moss

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

7. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung für den Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld vom 25. Juni 1998

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I Partizipation-Förderungsgesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 438) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung des Immobilienservicebetriebes der Stadt Bielefeld vom 25. Juni 1998 in der Fassung vom 21.12.2005 wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW aus Mitgliedern des Stadtrates und sachkundigen Bürgern der Stadt Bielefeld gebildet. ² Die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestimmt der Rat. ³ Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können entsprechend § 58 GO NRW bestellt werden.

⁴ Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Beziehungen oder im Wettbewerb mit der Einrichtung steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den _____